

## Vorblatt

### Entwurf eines Gesetzes

### zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zugunsten von Bergbahnen, Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften

(Gesetzesentwurf der Abgeordneten Strauß, Dr. Pohle,  
Engelsberger, Dr. Kreile, Kiechle, Dr. Althammer,  
Schlee, Weigl und Genossen)

#### A. Problem

Durch die Einführung der Mehrwertsteuer hat sich die Steuerbelastung für die Bergbahnen, Seilbahnen, Sessellifte und Skilifte fühlbar erhöht. Die angespannte Wettbewerbslage dieser Verkehrseinrichtungen, zumal auch gegenüber den ausländischen Konkurrenzunternehmen, erfordert eine Senkung der Steuerbelastung.

#### B. Lösung

In Erweiterung der bisher schon für den Personennahverkehr bestehenden Regelung wird auch für Bergbahnen, Seilbahnen, Sessellifte und Skilifte der Steuersatz von 11 v. H. auf 5,5 v. H. ermäßigt.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Die durch die Steuerermäßigung eintretenden Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer sind geringfügig. Sie dürften unter 1 Million DM liegen.



## Antrag

der Abgeordneten Strauß, Dr. Pohle, Engelsberger, Dr. Kreile,  
Kiechle, Dr. Althammer, Schlee, Weigl und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 12 Abs. 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), erhält folgende Fassung:

„10. die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr, im Verkehr mit Bergbahnen, Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im geneh-

migten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Kraftdroschkenverkehr

- a) innerhalb einer Gemeinde oder
- b) wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1970

**Strauß**  
**Dr. Pohle**  
**Engelsberger**  
**Dr. Kreile**  
**Kiechle**  
**Dr. Althammer**  
**Schlee**  
**Weigl**  
**Biehle**  
**Ehnes**

**Dr. Evers**  
**Dr. Fuchs**  
**Gierenstein**  
**Dr. Gleissner**  
**Hösl**  
**Dr. Kempfler**  
**Dr. Kley**  
**Lemmrich**  
**Ott**  
**Dr. Riedl (München)**

**Röhner**  
**Roser**  
**Dr. Schneider (Nürnberg)**  
**Dr. Schulze-Vorberg**  
**Spilker**  
**Stücklen**  
**Unertl**  
**Dr. Wagner (Trier)**  
**Ziegler**  
**Dr. Zimmermann**

### Begründung

1. Bis zum 31. Dezember 1967 richtete sich die Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen auf Schienenbahnen, mit Kraftfahrzeugen, ferner mit Sesselliften und Seilschwebbahnen nach dem Beförderungssteuergesetz 1967. Soweit Umsätze durch dieses Gesetz erfaßt wurden, war eine Besteuerung nach dem UStG 1951 ausgeschlossen (§ 4 Ziff. 9 UStG 1951). Das Personenbeförderungsgesetz 1955 stellte steuerfrei die Beförderung auf Streckenzeitkarten, im Militärpersonenverkehr, Arbeitnehmer- und Schülerverkehr zu ermäßigten Preisen sowie im Orts- und Nachbarortslinienverkehr. Für die nicht-steuerfreien Beförderungsleistungen betrug der Steuersatz zum Teil 6 v. H., im Schienenbahnverkehr waren die Steuersätze von 10 bis 16 v. H. gestaffelt, Beförderungsleistungen mit Kraftomnibussen unterlagen einem Steuersatz von 12 v. H. Für die Beförderungsleistungen mit Seilschwebbahnen und Sesselliften betrug die Beförderungssteuer 6 v. H. des Netto-Beförderungspreises.
2. Ab 1. Januar 1968 ist die Doppelgleisigkeit einer Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen weggefallen, da das Beförderungssteuergesetz 1955 und seine Nebenbestimmungen mit Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1967 außer Kraft getreten ist. Alle Beförderungsleistungen unterliegen danach dem Umsatzsteuerrecht.
3. Das Umsatzsteuergesetz 1967 hat die Beförderungsleistungen, insbesondere die Personenbeförderung mit Berg- und Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften dem normalen Steuersatz von derzeit 11 v. H. unterworfen. Die Gesamt-Steuerbelastung durch die Umsatzsteuer liegt damit über der bisherigen Beförderungssteuer von 6 v. H. Der Gesetzgeber glaubte bei Einführung des Umsatzsteuergesetzes, im Interesse des einheitlichen Aufbaues des Umsatzsteuergesetzes auf der Besteuerung mit dem Normalsteuersatz bestehen zu müssen.
4. Die Jahre 1968 und 1969, in welchen für die Personenbeförderung mit Berg- und Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften der normale Steuersatz von 10 bzw. 11 v. H. galt, hat gezeigt, daß der normale Steuersatz für diese Sonderart der Personenbeförderung nicht sachgerecht ist.
  - a) Der in § 12 Abs. 2 Nr. 10 festgelegte ermäßigte Steuersatz für Personenbeförderungen wurde im wesentlichen eingeführt, um die Begünstigung des Sozialverkehrs beizubehalten (vgl. Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes, zu Drucksache V/1581, Nr. 4 Buchstabe c). Die Entwicklung hat nunmehr gezeigt, daß zum Sozialverkehr nicht nur der Personenbeförde-

rungsverkehr im Schienenbahnverkehr gehört, sondern auch der mit Berg- und Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften. Die Entwicklung des Sports zeigt immer mehr Züge der Sozialfürsorge; der Sport stellt heute ein wesentliches Merkmal der Volksgesundheit und des Sozialtourismus dar. Es ist deswegen nicht einzusehen, warum die Personenbeförderung auf Skiliften und Seilbahnen und dergleichen nicht ebenso begünstigt wird wie der sonstige Nahverkehr. Zum Nahverkehr gehört nicht nur der Verkehr in Schienenbahnverkehr, sondern auch der Verkehr mit Berg- und Seilbahnen, Sesselliften und Skiliften.

- b) Dazu kommt, daß der Konkurrenzdruck auf die deutschen Bergbahnen durch die Bergbahnen aus dem Ausland, insbesondere Österreich und der Schweiz, immer stärker wird. So führen die Bergbahnen und Skilifte in Deutschland, insbesondere im Lande Bayern, seit Jahrzehnten einen schweren Existenzkampf gegenüber der Konkurrenz im nahegelegenen Tirol (Österreich) sowie in der Schweiz. Die dortigen Bergbahnen sind aufgrund ihrer günstigeren geographischen wie klimatischen Verhältnisse von Natur aus gegenüber den bayerischen Voralpenbahnen speziell im Winter wesentlich begünstigt. Dieser Nachteil für die bayerischen Bergbahnen wurde durch die Einführung der Umsatzsteuer in voller Höhe von 11 v. H. noch weiter zu Ungunsten der bayerischen Bergbahnen verschärft. Zudem unterliegen die österreichischen Bergbahnen keiner vergleichbaren Besteuerung. Ebenso kennt die Schweiz für die Beförderung von Personen keine Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuer.

Dazu kommt, daß die deutschen Bergbahnen über eine geringe Möglichkeit des Vorsteuerabzugs verfügen; sie sind wesentlich Dienstleistungsbetriebe. Die Umsatzsteuerbelastung durch die Mehrwertsteuer ist also höher als die Belastung, die sich aus der Beförderungssteuer ergab.

Die bayerischen Bergbahnen und Skilifte haben wegen des starken Konkurrenzkampfes keine Möglichkeit gehabt, ihre Fahrpreise in einer Weise zu erhöhen, daß die zusätzliche Mehrwertsteuerbelastung dadurch aufgefangen worden wäre.

Zu diesem bestehenden Konkurrenzdruck kommt nunmehr noch die Benachteiligung der bayerischen Bergbahnen, die sich aus der Aufwertung der DM ergibt. Die Skifahrer wandern ab in das nahegelegene Tirol, in das nahe gelegene Vorarlberg in Österreich, so-

- wie in die nahegelegenen Schweizer Gebiete. Hierdurch werden die bayerischen Bergbahnen und Lifte in eine weitere finanzielle Bedrängnis gebracht.
5. Die Lage der bayerischen Bergbahnen kann nachhaltig und sachgerecht nur durch die Herabsetzung des Steuersatzes von 11 v.H. auf 5,5 v.H. für die Personenbeförderung auf Berg- und Seilbahnen, Sessellifte und Skilifte verbessert werden.
  6. Der Ausfall durch die Herabsetzung der Umsatzsteuer für Bund und Länder ist geringfügig; er dürfte etwa 1 Million DM betragen. Diesem Umsatzsteuerausfall stehen Erhöhungen an Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegenüber, zumal wenn durch die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes ermöglichte Preisgestaltung eine bessere Frequentierung der bayerischen Bergbahnen herbeigeführt wird. Im Ergebnis also ist kein Steuerausfall für den Gesamthaushalt zu erwarten.